

253.

Die Interessen beim Handel werden auf 6%
bestimmt.

Patent vom 10. September 1768.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, &c.

Entbieten allen, und jeden Unsern getreuen Vasallen, Landes-Inwohnern, und Unterthanen, was Würde, Standes, und Wesens die sind, auch sonsten jedermänniglich Unser Kais. Königl. und Landesfürstliche Gnade, auch alles Gutes, und geben euch gnädigst zu vernehmen, wie daß, nachdem Wir das landsübliche Interesse zur besseren Wohlfahrt des ganzen Staats, vermög Patents dd. 1ten May 1766. auf 4. p. Cto. herab- und festzusetzen befunden, verschiedentliche Anfragen, besonders von dem Handelstand, in Betreff der Wechsel-Briefen beschehen, und Uns von der betreffenden Behörde allerunterthänigst vorgetragen worden seyen, worüber Wir Uns folgender Massen gnädigst entschlossen haben:

Imo. Sollen alle sowohl zwischen Handelsleuten, als zwischen Privatis, auch zwischen den ein- und an-

bern mit einer speciali, & expressa Hypotheca, oder einem Unterpfande laufende trockene Wechsel-Briefe, und übrige Schuld-Verschreibungen, wenn über 4. p. Cto. Interesse in solchen stipulirt, oder dabey bedungen worden, das Privilegium der mercantil-Wechsel, das ist, die Enthebung von der Interesse-Steuer, und Fatirung nicht genießen; Dahingegen

2do. Alle zwischen Handelsleuten, Fabriken-Innhabern, Fabricanten, und Juden, ohne Hypothec laufende trockene Wechsel-Briefe, und Schuld-Verschreibungen, wenn in solchen, oder bey der Ausstellung kein höheres, als 6. p. Cto. Interesse bedungen worden, unter die mercantil-Wechsel gehören, und mit diesen des gleichen Privilegii theilhaftig werden, dieses mercantil-Interesse jedoch, im Fall der zum Favor eines Dritten geschehenden Acceptation, bey keinen andern Wechselfeln mit der Befreyung von der Fassion, und Interesse-Steuer statt haben, als wo der Aussteller sowohl, als der Innhaber des Wechsels, sammt dem acceptanten Handelsleute sind, folglich wo das ganze Geschäft lediglich unter Handelsleuten beruhet:

3tio. Sind jene trockene Wechsel-Briefe, und Schuld-Verschreibungen, die Handelsleute an Particularen, oder diese an jene, oder letztere unter sich ohne Hypothec ausstellen, in die gleiche Class der mercantil-Wechsel zu setzen, so lange nämlich kein höheres, als 5. p. Cto. Interesse bedungen worden. Ein gleiches ist auch

4to. Von denen Wechselfeln, welche zwar von Handelsleuten nicht ausgestellet, jedoch zum Favor eines

Handelmanns von einem andern ohne Hypothec acceptiret worden, in so weit zu verstehen, als das Interesse, so lang der Particular Zahler ist, nicht über 5. p. Cto., und wann an dessen Stelle der Handelsmann eintritt, nicht höher als 6. p. Cto. laufet.

5to. In Ansehung der Proxeneticorum, und Provisionen bleibt dem Darleiher, nach Inhalt des Patents de Anno 1751, bey Confiscation des Darlehens, verboten, für sich entweder durch sich selbst, oder durch andere ein Proxeneticum, oder eine Provision zu bedingen, oder sich zuzueignen, auch solle

6to. Den Unterhändlern kein höheres Proxeneticum, als die auf dem Platz gewöhnliche Wechsel-Senserie, nämlich 1. per mille, und zwar nur einmal, nämlich bey dem Darlehen selbst, bey Confiscation derselben, und bey der Straf des quadrupli respectu des Uebermaases, auch nicht einmal unter dem Namen eines freywilligen Geschenkes, gestattet werden, eine dergleichen jährliche Gebühr aber unter dem Namen einer Provision zu beziehen, ist bey erst erwähnten Strafen verboten: jedoch wird

7mo. Ein halb per Cento Provision für jenen Fall, da jemand auswärtige Darlehen verschaffet, aber nur semel pro semper zugelassen, und damit endlichen auch wegen deren Leib-Renten aller Anstand gehoben werde, so erklären Wir hiemit, daß solche ohne einer bey Gericht zu machen nöthigen Anzeig, und ohne einer Erbsteuer zu unterliegen, gültig abgeschlossen werden mögen.

Wornach sich jedermänniglich gehorsamst zu achten wissen wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 10ten Monats-Zag Septembris, im siebenzehnhundert acht und sechzigsten, Unserer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

**Rudolphus Comes Chotek,
Regae, Bohae, Supus. & A. A. pruc. Cancius.**

**Ad Mandatum Sacrae Caesareo-
Regiae Majestatis proprium.**

Tobias Philipp von Gebler.